

1733.  
5 JUN. 97

© Biodiversity Heritage Library, www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

# A r ch i v

des Vereins

für

Siebenbürgische Landeskunde.

II. Band. 2. Heft.



Hermannstadt, 1846.

Verlag des Vereins.

Druck von Martin Eblen v. Hochmeister'schen Erben.

(Theodor Steinhausen.)

#### XIV.

### Beschreibung des im Jahre 1781 in Siebenbürgen abgehaltenen Landtags.

---

Wohl Manchem, der in der Geschichte und dem Staatsrecht Siebenbürgens auch ziemlich bewandert ist, mag es vielleicht unbekannt sein, daß unter Kaiser Joseph II. im ersten Jahr seiner Regierung allhier ein Landtag abgehalten wurde; denn da auf demselben keine neuen Gesetze verfaßt, auch nichts Anders verhandelt, sondern bloß die Hulldigung von den Ständen abgenommen wurde, so erscheint in der Sammlung unserer Gesetze, oder den sogenannten Novellar-Artikeln keine Spur davon, und bloß die dießfälligen Akten, darunter aber vorzüglich das noch in lateinischer Sprache verfaßte, nur im Manuscript vorfindige Landtags-Protokoll geben Kunde von dessen Abhaltung. Wenn wir daher den Lesern dieser Blätter eine kurze Beschreibung des obigen Landtages mittheilen, so hoffen wir um so weniger, eine undankbare Arbeit zu unternehmen, da auch das erwähnte Landtagsprotokoll nur in sehr wenigen Abschriften verbreitet ist.

Nachdem nämlich des verewigten Josephs Mutter, die Kaiserin Maria Theresia, gloriwürdigen Andenkens, am 29. November 1780 verschieden war, so wurde zwar unverzüglich mit einem am nächstfolgenden Tag erlassenen k. Rescript nicht nur das k. Gubernium, sondern durch dasselbe auch die sämtlichen Stände Siebenbürgens und

alle übrigen dortigen Unterthanen von dem neuen Landes-  
herrn versichert, daß er sie Alle und Jeden, im Allgemei-  
nen und Besondern in ihren gesetzlichen Rechten erhalten  
wolle. Zugleich aber entstand die Frage: wie nun auch  
die Huldigung von den Ständen abzunehmen sei? und auf  
Einrathen der Landesbehörden wurde mit Reser. vom 21.  
Februar 1781 bewilligt, daß bloß zur Abnahme des Hul-  
digungseides ein Landtag einberufen werden solle; in Folge  
dessen unter einem auch der commandirende General von  
Siebenbürgen Franz Baron von Preiß, Ritter des There-  
sienordens, geheimer Rath, General-Feldzeugmeister und  
Inhaber eines Infanterie-Regimentes, zum königlichen Land-  
tags-Commissär ernannt wurde. Und als bald darauf noch  
mehrere neue Regalisten ernannt, der Termin zur Eröffnung  
des Landtags auf den 21. August festgesetzt, Hermannstadt  
hiezuhin bestimmt, auch unterm 18. Mai die bezüglichen Re-  
scripte an den königlichen Commissär, an das k. Guber-  
nium und an die Stände erlassen worden waren, so wur-  
den nun auch die Letztern vom k. Gubernium auf die  
bisher gewöhnliche Art eingeladen, an besagtem Tag zur  
Abhaltung des Landtags in Hermannstadt zu erscheinen.

Berufen wurden zu diesem Landtag, außer dem Gou-  
verneur, geheimen Rath und Commandeur des St. Ste-  
phans-Ordens, Freiherrn Samuel von Bruckenthal,

#### vom Gubernium

der siebenbürgische katholische Bischof, Graf Ignatz Batthyani,  
der Stände-Präsident, Graf Niklas Bethlen,  
der Oberlandes-Commissär, Baron Wolfgang Bánffy,  
der Provinzial-Kanzler, Graf Karl Teleki, und  
der Buchhaltungs-Präsident, Graf Wolfgang Kemény, dann  
die Gubernial-Räthe:

Graf Alexius Kendeffi,

Graf Georg Bánffy (der nachherige Gouverneur),

Graf Anton Haller,

Graf Samuel Teleki (der nachherige Hofkanzler),

Michael von Guttern,  
Stephan von Hamenheim; (a) ferner:  
fünf Gubernial-Sekretäre,  
zwei Registratoren,  
der Expeditor,  
zwei Protocollisten  
sechs Concipisten und  
ein Vice-Registrator.

### Von der königlichen Tafel

der Präsident Graf Paul Bethlen,  
ein Prälat,  
drei Protonotäre,  
dreizehn wirkliche Beisitzer,  
der Fiskal-Direktor und  
zehn überzählige Beisitzer.

### Die Oberbeamten

der Comitate und Szekler Stühle, siebenzehn an der Zahl.

### Als Regalisten,

außer den noch aus frühern Zeiten am Leben befindlichen  
fünfzehn alten, nämlich

- dem Grafen Anton Kálnoki, General-Major und  
geheimen Rath,
- dem Grafen Samuel Teleki, dem ält., Gen.-Major,
- " " Samuel Gyulai, Gen. J.M. Lieut.,
- " " Franz Gyulai, Major,
- " " Johann Bethlen,
- " " Dominic Bethlen,
- " " Michael Rhebei,
- " " Johann Nemes, geheimen Rath,
- " " Michael Kornis, geheimen Rath,
- " " Sigismund Thorogkai,
- " Baron Sigismund Dioszegi,
- " Stephan Ugron,

dem Adam Ribikei, Major,

= Gabriel Jabrozki,

= Franz Petritzevity Horvath

und den Deputirten des Karlsburger Kapitels und des Convents von Kolosch-Monostor, noch hundertfünf neuer-nannte Regalisten (b).

Von Wittwen,

außer zwei ältern, noch drei neu berufene.

Die Deputirten

der noch jetzt bestehenden eilf Comitate und des Kövarer Distrikts,

der fünf Szekler Stühle,

der neun sächsischen Stühle und zwei Distrikte, (c)

der Taral-Ortschaften, nämlich des Fogarascher Distrikts, zweier Städte und vierzehn Märkte.

— Weil aber bei Eröffnung des Landtages der Stände-Präsident Graf Niklas Bethlen schwer krank darniederlag und noch während des Landtags starb, so wurde der Vorsitz vom k. Gubernium dem Baron Wolfgang Banffi, als ältestem Gubernialrath, übertragen, welcher die Stände nach dem Herkommen begrüßte und durch den Protokoll führenden Protonotär wieder begrüßt wurde, dann zuerst das Verzeichniß der Landtagsmitglieder vorlesen und die Abwesenden vormerken ließ, und endlich den Ständen zwei an das k. Gubernium erlassene k. Reskripte mittheilte. In dem erstern derselben vom 21. Februar wurde, wie schon weiter oben erwähnt worden, die Abhaltung des Landtags einzig und allein zur Abnahme des Huldigungsseides gestattet; mit dem andern vom 2. Mai wurde das Verzeichniß der neu ernannten Regalisten mitgetheilt, nach dessen Verlesung dieselben sogleich beeidet wurden.

Nachdem dieses geschehen, schickten die Stände eine Deputation zur Begrüßung des k. Guberniums, welches

dieser Deputation noch zwei seiner Rätthe beigab, um den k. Commissär in die Mitte der Stände einzuladen; und als dieser sich nahte, empfing ihn das ganze k. Gubernium und geleitete ihn in die Versammlung der Stände, wo er unter dem Bildniß des Kaisers Platz nahm und die k. Proposition vorlesen ließ.

In dieser Proposition wurde bloß eröffnet, daß nach dem Tode der Kaiserin Maria Theresia der Kaiser, als Erstgeborener, so wie in den übrigen Staaten, auch im Großfürstenthum Siebenbürgen die Regierung übernommen habe und folglich jetzt demselben von den Ständen der Eid der Treue zu leisten sei, zu welchem Ende der Monarch diesen Landtag angesagt habe, mit dem Beisatz, daß durch ihn, als den bloß zu diesem Akt der Eidesleistung beordneten k. Commissär, dem k. Gubernium und den Ständen erklärt werden solle, daß Se. Majestät die dem Haus Oesterreich von ihnen auch bisher erwiesene Treue anerkenne, und sobald es Zeit und Umstände besser, als jetzt beim Antritt der Regierung, gestatten werden, auch zur Verhandlung anderer Gegenstände einen Landtag zu halten gesonnen sei, für jetzt aber das Vertrauen hege, daß die auf dem Landtag gegenwärtigen Stände den Huldigungseid in seiner, des k. Commissärs Gegenwart, die Uebrigen aber in ihren betreffenden Gerichtsbarkeiten, so wie es auch beim Regierungs-Antritt seiner seligen Mutter im Jahre 1741 geschehen, ablegen werden. — Außerdem sei dem Kaiser berichtet worden, daß seit dem letzten Landtag sowohl der Freiherr Thadäus von Reischach, siebenbürgischer Hofkanzler, als auch Adolph Nicolaus von Buecow, Joseph von Pölser und Graf Maria Joseph von Auerzperg (d) zu siebenbürgischen Indigenen ernannt worden seien, und Allerhöchst derselbe habe demnach gestattet, daß die förmliche Aufnahme derselben in diesem Landtag vollzogen werden könne. — Nachdem endlich die Abnahme der Huldigung von den Abwesenden dem k. Gubernium überlassen sei, so werde nur erübrigen, daß darüber verfaßte Instru-

ment ihm, dem königlichen Commissär mitzutheilen. Was aber ihn betreffe, so möge ihm erlaubt sein, diesen feierlichen Tag, an dem es ihm in der Versammlung so ausschneidlicher Männer vom besten Fürsten zu sprechen vergönnt gewesen, den keine Vergessenheit verlöschen und der in treuer Bewahrung seines glücklichen Andenkens ihm stets höchst angenehm bleiben werde, zu den glücklichsten seines Lebens zu rechnen.

Nach Beendigung dieser Rede wurde das erste, in Betreff der Huldigung an die Stände erlassene k. Reskript vom 18. Mai verlesen, dessen wesentlicher Inhalt schon in der vorausgeschickten Proposition mitgetheilt worden; worauf der Gouverneur an den kön. Commissär im Namen der Stände in lateinischer Sprache folgende Anrede hielt:

„Hochgeborner Herr bevollmächtigter k. Commissär!“

Die nach einem langen Zwischenraum von 20 Jahren (e) wieder feierlich versammelten Stände danken vor allen Dingen Gott für das Glück, welches sie unter der milden Regierung der verewigten Kaiserin Maria Theresia beinahe durch ein halbes Jahrhundert genossen haben, denn Gott als dem einzigen Lenker unserer Schicksale gebührt mit Recht dieser Vorzug.“

„Frommer Geist der verewigten Kaiserin! Wenn es den Sterblichen vergönnt ist, die zur Unsterblichkeit Abgerufenen anzusprechen, wenn Dich noch einige Sorge der irdischen Dinge berührt, so schaue auf uns herab und weil wir nichts Anders für Dich haben, so empfangen gnädig die Gefühle unseres dankbaren Gemüthes, welche wir Dir auch bei dieser feierlichen Gelegenheit darbringen und vergib uns.“

„Denn durch Deine weise Vorsicht geschah es, daß nach geschlossenem Bund die befreundeten Nationen unsern Vortheil beförderten, die feindlichen die Grenzen des Vaterlandes gewissenhaft achteten, so daß wir, frei der Gefahren früherer unruhiger Zeiten, Muth und Mittel hatten, die Früchte des an Getreide und Wein ergiebigen Bodens ruhig

einzusammeln und unsere Kinder zur Hoffnung künftiger Zeiten und unseres Alters zu erziehen. Deine Weisheit bewirkte es, daß wir die Ruhe mit Sicherheit gepaart, und Hand in Hand mit dem freundlichen Glück, als ihrer Begleiterin zwischen uns wandeln und sich bei uns niederlassen sahen; daß wir in den Tempeln den Priester nach seiner Weise für Dein und des Volkes Glück beten, im Rath Klugheit, bei Hof Frömmigkeit und Sittlichkeit, bei Gericht die Gerechtigkeit erblickten, wie sie auf gesichertem Sitz die Gesetze erklärt und die Rechte des Volks vertheidigt. Durch Deine Güte und Nachsicht sahen wir unsere Städte erweitert, unsere Märkte vermehrt und unsere Dörfer nach der Art der Städte verziert und gebaut. Deiner Frömmigkeit und Verehrung des Himmels glauben wir endlich es verdanken zu müssen, daß Gott der Allgütige und Allmächtige uns und unsere Umgebungen gesegnet und die durch unsere Sünden hervorgerufenen Strafen, wenn auch nicht ganz nachgesehen, doch so gemildert hat, daß sie nicht zu unserm Verderben, sondern nur zu unserer Besserung bestimmt zu sein schienen. Durch Dein Beispiel verlernte die Bosheit zu sündigen, und Deinem reinen Blick zu weichen genöthigt, entfloh das Laster in die tiefste Finsterniß. Deine so großen Wohlthaten wird kein Zeitalter aus der Geschichte und ihren Denkmälern verlöschen, das Andenken aber an Deinen Namen und Deine glorreiche Regierung, welches wir in unserm Herzen tragen, werden sie unsern Enkeln und den letzten Geschlechtern des glücklichen Siebenbürgens überliefern, um dasselbe für ewige Zeiten treu zu bewahren.“

„Der Sprößling dieses erlauchten Blutes und der gleichmäßige Erbe nicht nur dieser Staaten, sondern auch dieser Tugenden, der Allerdurchlauchtigste Kaiser Joseph der Zweite, unser Allergnädigster Herr, übernahm nun und besitzt schon wirklich auch das siebenbürgische Erbe, welches dem erlauchten Hause Oesterreich von unserm Vorfahren übertragen wurde, doch waren Jene glücklicher als



wir, weil sie uns, wenn auch nicht an Treue, doch an Zeit uns vorangehend, diesen Ruhm entreißen und dadurch das Wohl der Nachkommen für Jahrhunderte begründen konnten.“ —

„Der allerdurchlauchtigste Kaiser hat viele Völker und Städte mit ihren Sitten gesehen, welche, wenn sie gleich in ihrer Denkungsart sehr verschieden waren, und wie es die menschliche Natur und der Nationalgeist mit sich bringt, an Charakter, Gewohnheiten, Gesetzen und Regierungsform sehr von einander abwichen, in dem einen doch in wunderbarer Eintracht übereinstimmten, daß sie wünschten, auch ihnen möchte Se. Majestät, oder wenn ihnen dieß vom Schicksal versagt wäre, ein gleichgesinnter Beherrscher vorstehen. Denn die Völker wurden gewahr, daß Se. Majestät die ererbten, beinahe göttlichen Tugenden mit den seinen, ihm eigenthümlichen, an deren Spitze die unaussprechliche Güte und Liebe für das ganze menschliche Geschlecht vorangeht, über die Massen vermehre, sahen daraus die Glückseligkeit des Zeitalters voraus, und empfanden darüber die größte Freude, welche nur durch die stille Trauer und Kummerniß, ja, wenn man so sagen darf, durch den Neid darüber getrübt ward, daß Er der unsere nicht der ihrige sei.“

„In dieser Meinung vereinigen sich die löbl. Stände Siebenbürgens mit Mund und Herz und im Vorgefühl der künftigen Glückseligkeit, welche der Inbegriff jener den Vater des Vaterlandes ankündigenden Tugenden verheißt und erzeugen wird, haben sie sich zu diesem Landtag mit nicht geringerer Bereitwilligkeit als Ergebenheit in seltener Zahl versammelt, versprechen und versichern mit einem feierlichen Eid unverbrüchliche und bis zu den späten Nachkommen fortzupflanzende Treue, und flehen mit den heißesten Gebeten zu Gott, Er, der Allmächtige, möge Er, Majestät eine lange, ruhige und glorreiche, bis zu unsern Enkeln fortdauernde Regierung allergnädigst gewähren und ertheilen.“

„Auch dazu, daß E. Majestät der Kaiser zur Uebnahme unserer Huldigung Eure Excellenz als königl. Commissär auszusenden geruhte, wünschen sich die löbl. Stände Glück, weil Eure Excellenz fast einen Jeden von uns schon durch häufige Beweise Ihres Wohlwollens zur Dankbarkeit verpflichtet haben und bitten zugleich, Eure Excellenz mögen als ein vollwichtiger Zeuge die auch bei dieser feierlichen Handlung an den Tag gelegten unumstößlichen Beweise von Bereitwilligkeit und Ergebenheit dem Monarchen zu Füßen legen.“

Nach beendigter Rede übergab der k. Commissär dem Gouverneur die Formel des abzulegenden Eides, (k) welche dieser dann vorlas und so zugleich mit dem Gubernium den Huldigungs Eid ablegte. Dann übergab der Gouverneur die Eidesformel dem protokollführenden Protonotär, welcher nun zuerst von dem anwesenden Gubernial-*Personal*, von den Sekretären angefangen abwärts, dann vom Präsidenten der k. Tafel, den Protonotären, den wirklichen und überzähligen Beisitzern mit dem Fiskaldirektor, ferner von den Oberbeamten der Comitate, Distrikte und Szekler Stühle, hierauf von den geheimen Räten und Generälen, sodann von den übrigen Regalisten, endlich von den Deputirten der Comitate, Distrikte, Szekler und sächsischen Stühle, und zuletzt von den Deputirten der Taral-Ortschaften den Eid (und zwar von diesen in ung. Sprache) abnahm. Nur der General Graf Franz Gyulai, welcher krank war, und zwei abwesende Deputirte, wurden erst den folgenden Tag, und zwar jener in seiner, diese in der Wohnung des Protonotärs beeidet.

Hierauf übergab der k. Commissär noch ein anderes Allergnädigstes Reskript aus Brüssel vom 21. Juni d. J., worin die Verleihung des Indigenats an die in der Antrittsrede des k. Commissärs bereits genannten Herrn bekannt gemacht wurde, und nachdem auch dieß verlesen worden, nahm der k. Commissär Abschied von den Stäu-

den und kehrte mit derselben Feierlichkeit, mit der er gekommen war, in seine Wohnung zurück.

Nun folgte die Verlesung des Huldigungs-Instrumentes, worin das k. Gubernium und die Stände der drei Nationen, mit Berufung auf den 1. 2. 3. und 4. Art. vom J. 1744 (g) und auf das zur Einberufung des Landtags erlassene k. Reskript vom 21. Februar 1781, erklärten, daß sie den Huldigungs Eid in die Hände des obgenannten k. Commissärs abgelegt haben, welches sie auch mit Beidrückung des Gubernial- und der drei National-Siegel, dann mit ihren eigenen Namens-Unterschriften und Siegeln bestätigen; die wirkliche Unterfertigung dieses Instrumentes aber wurde auf den folgenden Tag verschoben, und somit die erste Sitzung aufgelöst.

Am 22. August meldete der Interims-Präsident den Ständen zuerst das erfolgte Ableben des ständischen Präsidenten Grafen Niklas Bethlen, und dann machte er den Antrag, daß das Huldigungs-Instrument in folgender Ordnung unterfertigt werden möge, nämlich:

1. Das k. Gubernium mit seinen Untergebenen,
2. Die k. Tafel mit den wirklichen und überzähligen Beisitzern und dem Direktor,
3. Die Oberbeamten der Comitate und Distrikte,
4. Die Ober-Königsrichter der Szekler Stühle.
5. Die Regalisten in alphabetischer Ordnung (h) und dann die Deputirten der Comitate, (i) der sächsischen Stühle und der Taral-Ortschaften.

Bevor man aber zur Unterschrift schritt, wurde beschlossen, daß den Ständen die k. Proposition, die Antwort des Gouverneurs, die k. Reskripte und die übrigen künftig noch zu verlesenden Akten im Wege der Diktatur mitgetheilt werden sollen.

Sodann verfügten sich der Interims-Präsident mit den Protonotären in das Gemach des k. Guberniums und die Stände begannen die Unterzeichnung in der vorgeschriebenen

Ordnung, welche auch noch am 23. und 24. August fort-  
dauerte.

Am 25. August verkündete der Interims-Präsident die Beendigung der Unterschriften und machte den Antrag, daß durch eine Deputation dem Gubernium die Erledigung des ersten Gegenstandes berichtet und dessen Willensmeinung über den weitem Fortgang der Geschäfte eingeholt werden möge, worauf die Deputation abgesendet wurde und die Antwort mitbrachte: das k. Gubernium würde sogleich selbst in der Mitte der Stände erscheinen.

Der bald darauf mit dem k. Gubernium eintretende Gouverneur ließ nun zuerst die Urkunden über das, dem Freiherrn Thaddäus von Reischach und dem Grafen Maria Joseph von Auersperg von der vereinigten Kaiserin Maria Theresia und zwar dem Letztern am 6. Februar 1771, dem Erstern am 2. August 1780, verliehene Indigenat verlesen.

Eben so wurden auch die, dem Provinzial-Kanzler Grafen Carl Teleki von den eben genannten beiden neuen Indigenen ertheilten Vollmachten zur Ablegung des Eides vorgelesen, worauf der genannte Bevollmächtigte in ihrem Namen den Eid ablegte, die Stände in einer schönen Rede ihrer Dankbarkeit versicherte, sie freundlich aufzunehmen bat und zugleich die Ertheilung von Zeugnissen über den abgelegten Eid und die Einverleibung ihres Indigenats in die Landesgesetze nachsuchte.

Dann wurde auch die Verleihungs-Urkunde über das, dem ehemaligen siebenbürgischen Hofrath Johann Bösser noch am 15. Jänner 1761 ertheilte Indigenat und die von demselben dem Gubernial-Sekretär Ladislaus Turi zur Eidesleistung gegebene Vollmacht verlesen, welcher nach abgelegtem Eide, gleichfalls im Namen seines Constituenten die genaue Beobachtung der Gesetze zusagte und um ein Zeugniß bat.

Nachdem sich hierauf das k. Gubernium entfernt hatte, wurden den eben breideten Indigenen die Taren aus Rück-

sicht der durch sie dem regierenden Hause und auch diesem Fürstenthum geleisteten Dienste nachgesehen und beschloffen, dieses dem nach Hof zu erstattenden Bericht und dem Landtags-Protokoll um so mehr einzuschalten, weil nach dem Tod des Präsidenten der Stände unter dem Vorsitz des Interims-Präsidenten vermög Const. Approb., Theil III., Tit. 12., Art. 1., dann Novellar-Artikel 9. 1744 und 7. 1751, dießmal keine Artikel verfaßt werden könnten; aus welcher Ursache auch die Artikulirung dieser Indigenen bis zum nächsten Landtag verschoben wurde (k).

Hierauf wurde der Entwurf zu dem nach Hof zu erstattenden Bericht verlesen, berichtet, dann durch den betreffenden Protonotär dem k. Gubernium vorgelegt und auch von demselben gut geheißten.

In diesem Bericht dankten die Stände zuerst dem Monarchen für das Versicherung=Rescript, für die Einberufung des Huldigungs-Landtags und vorzüglich für die Zusicherung eines zur Verhandlung anderer Gegenstände in Kurzem abzuhaltenden Landtags und erstatteten Bericht über die Ablegung des Huldigungsseides, die Ausfertigung des beigelegten Huldigungs-Instrumentes, die Abnahme des Eides von den neuen Indigenen, und die denselben gestattete Nachsicht der Taxen, und schlossen mit der Bemerkung, daß nun zwar noch von der Huldigung und von der Aufnahme der erwähnten Indigenen Landtags-Artikel zu verfaßen und dem Monarchen zur Bestätigung zu unterbreiten gewesen wären, daß dieß aber aus der schon oben angeführten Ursache auf den nächsten Landtag hätte verschoben werden müssen.

Sodann wurden auf Antrag des Präsidenten Deputirte ernannt, um dem k. Gubernium und dem k. Commissär von dem Geschehenen Bericht zu erstatten, dem Letztern das unterfertigte Huldigungs-Instrument sammt einer Abschrift des Berichtes zu übergeben, dessen Willen in Betreff der Entlassung des Landtages zu vernehmen, und

wenn sie die verlangte Entlassung erhielten, zugleich im Namen der Stände von ihm Abschied zu nehmen.

Am 27. August wurde die an den Kaiser zu erstattende Relation nochmals verlesen, vom Gouverneur, dem stellvertretenden Präsidenten und den Protonotären unterzeichnet und den ernaunten Deputirten übergeben, welche nach ihrer Rückkehr vom k. Commissär eröffneten: Derselbe habe die Beendigung der Landtagsgeschäfte mit Vergnügen vernommen und erklärt, er werde nicht ermangeln, Se. Majestät die Bereitwilligkeit der Stände in Erfüllung der Allerhöchsten Befehle zur Kenntniß zu bringen; da aber nun Alles beendigt sei, so ertheile er zugleich den Ständen die Entlassung; und nachdem diese Antwort durch dieselben Deputirten auch dem k. Gubernium mitgetheilt worden war, so wurde auch von demselben die Erlaubniß zur Entfernung erlangt und zum Abschied noch eine Deputation an dasselbe abgeordnet.

Zum Schluß endlich wurde der Catalog nochmals verlesen und dann erfolgten die gegenseitigen Beurlaubungen des Präsidenten und des betreffenden Protonotärs im Namen der Stände, womit dieser Landtag nach einer Dauer von acht Tagen geschlossen wurde. Und dieß ist der kurze Auszug des darüber verfaßten Protokolls, welches vom Protonotär Daniel Zéjk unterfertigt ist.

Als aber der oberwähnte Bericht der Stände mit dem Huldigungs-Instrument nach Hof gelangte, so wurde dem k. Commissär und commandirenden Generalen, Freiherrn von Preiß, das Indigenat verliehen, (1) dem Gouverneur und Gubernium das Allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben und endlich das Huldigungs-Instrument der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzlei gegen eine beglaubigte Abschrift überliefert.

## Anmerkungen.

a) Aus diesem Verzeichniß der Gubernial-Räthe ist ersichtlich, daß die Stellen des auch in ihre Reihen gehörigen Thesaurarius und Comes der sächsischen Nation damals unbesetzt waren.

b) Unter den neuernannten Regalisten waren 2 Barone Allvinczi, 1 Apor, 1 Graf Andrássi, 8 Gr. Bethlen, 8 B. Bánffi, 1 B. Balintith, 2 Gr. Veldi, 5 Barcsai, 1 Czerei (Hofrath), 2 Daniel, 1 Delpini (Domherr), 1 B. Dioszegi, 1 Fekete, 1 Forrai, 1 Gr. Gyulai, 1 Gál (Thesauriats-Rath), 6 Gr. Haller, 3 Henter (darunter ein Baron), 1 B. Huszár, 1 Petrit. Horváth, 3 B. Inczedi, 1 B. Jósika, 2 B. Kemény, 3 G. Kornis. 2 Gr. Korda, 3 Kendeffi, 2 Gr. Kun, 2 Kabos, 2 Gr. Lázár, 3 Matsfási, 1 Mayor (unirter Bischof), 1 G. Miko, 1 Gr. Nemes, 2 B. Malácz, 1 B. Orban, 1 B. Radák, 2 Sombori, 2 Székely (darunter ein Graf und ein Hofrath), 1 B. Szentkereszti, 1 Szilvási, 5 G. Teleki, 2 Gr. Thobalagi, 1 Gr. Tholdi, 2 Thorokfai (darunter ein Baron), 1 Tornya, 1 Torma, 3 Zeis, 1 B. Jósingzi, 1 B. Wesselenyi, 3 Gr. Was und 1 Waji. — Von diesen Familien sind nach der Hand ausgestorben: die B. Allvinczi, die Gr. Korda, die B. Malácz, die Gr. Székely. — Gleich bei Anfang des Landtags entstand zwischen dem Grafen Johann Nemes und dem Generalen Grafen Anton Kálnoki, welche beide geheime Räthe waren, ein Rangstreit.

c) Die Deputirten der sächsischen Kreise, welche den größten Theil der Leser dieser Blätter wohl am meisten interessiren werden, waren folgende, und zwar:

Von Hermannstadt:

Der Bürgermeister Joh. Gottlieb von Reiffenfeld,  
der gewesene Bürgermeister Georg Honnammon,

Von Schäßburg:

Der Bürgermeister Georg von Ehrenschild,  
der Königsrichter Martin Gottlieb Sched.

Von Kronstadt:

Der Oerrichter Michael Ennyeter,  
der Senator Michael Kloos von Kronenthal.

Von Mediasch:

Der Bürgermeister Daniel Schaffendt,  
der Stuhlrichter Johann Michael Brabandter.

Von Bistritz:

Der Oerrichter Georg Gottlieb Tefkelt,  
der Notär Daniel Gzigler.

Von Mühlbach:

Der Königrichter Andreas von Welthern,  
der Senator Johann Seivert.

Von Großschenk:

Der Königrichter Martin Friedrich Sakmen,  
der Stuhlrichter Michael Paul Schuller.

Von Neußmarkt:

Der Stuhlrichter Daniel Conrad,  
der Notär Samuel Georg Klein.

Von Nepß:

Der Königrichter Georg Glasz,  
Der Notär Joseph Szeli.

Von Leischkirch:

Der Königrichter Johann Kiefling,  
der Notär Samuel Simonis.

Von Broß:

Der Königrichter Daniel Monſch,  
der Notär Joseph Lömösvari.

d) Baron Buccow war der Sohn des im Jahre 1764 verstorbenen commandirenden Generalen und Gubernial-Präsidenten Baron Buccow; Pölser war zu derselben Zeit siebenbürgischer Hofrath, und Graf Auersperg war in den Jahren 1771 bis 1774 Präsident des siebenbürgischen Guberniums.

e) Der letzte Landtag während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia war im Jahr 1761.



f) Die Eidesformel wurde ganz dem 4. Landtags-Artikel vom Jahre 1744 entnommen.

g) Hier steht im Landtags-Protokoll, wahrscheinlich durch einen Schreibfehler, das Jahr 1774.

h) In dem im Landtags-Protokoll vorausgeschickten Catalog erscheinen von den Regalisten zuerst die geheimen Rätthe, vielleicht nach dem Alter ihrer Ernennung, dann die Grafen und Barone in alphabetischer Ordnung und endlich die übrigen einfachen Edelleute ebenso.

i) Hier sind im Protokoll die Deputirten der Szekler aus Versehen ausgeblieben.

k) Die obengenannten drei Indigenen sind auch in der Folge nie den Landtags-Artikeln einverleibt worden; und weil die beiden erstern ohne Ansuchen der Stände außer dem Landtag zu Indigenen ernannt worden waren, so suchten die Stände sich dieses Recht auf dem Landtag vom Jahre 1791 wieder zu sichern, in Folge dessen in dem zur Organisation des Landtags verfaßten Artikel 11, vom Jahre 1791 die Aufnahme der Indigenen ausdrücklich zu den Geschäften des Landtags gezählt wurde.

l) Da General Preiß etliche Jahre später ohne Erben starb, so ist derselbe nie auf dem Landtag förmlich zum Indigenen aufgenommen worden.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1846

Band/Volume: [02](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Beschreibung des im Jahre 1781 in Siebenbürgen abgehaltenen Landtags. 188-204](#)